

Sitzung vom 17. Dezember 2014

**1349. Anfrage (Neues Hundegesetz)**

Kantonsrat Rico Brazerol, Horgen, sowie die Kantonsrätinnen Astrid Gut, Wallisellen, und Cornelia Keller, Gossau, haben am 27. Oktober 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Das Hundegesetz im Kanton Zürich ist seit dem 1. Januar 2010 gültig, Feedbacks und Erfahrungen sind vielseitig. Darum ist es auch an der Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Grundsätzlich scheint das neue Hundegesetz kein schlechter Wurf zu sein. Trotzdem gibt es Unklarheiten, verbunden mit ein paar Fragen.

1. Ein Ehepaar hält seit 20 Jahren Hunde. Traditionell war bisher der Hund jeweils auf den Mann eingeschrieben, aber die Erziehung übernahm – ähnlich traditionell – die Frau. Nach dem neuen Gesetz muss diese Frau, trotz 20 Jahren Hundehalter-Erfahrung, eine Theorieprüfung machen. Finden Sie das nicht auch etwas seltsam?
2. Wie steht der Regierungsrat zum Vorschlag, dass Familienmitglieder, die bei den obligatorischen Kursen nachweislich auch anwesend sind, die entsprechenden Nachweise auch bekommen?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Idee, dass Hundehalter alle 2 Jahre zu einer Auffrischungs-Lektion (1 bis 2 Stunden) antreten müssten?
4. Wie ist die Regelung mit den Hunde-Sittern? Immer öfters sind offensichtlich unqualifizierte Leute mit Hunden unterwegs. Sie machen dies zum Teil gewerbsmässig, obwohl keine Ausbildung vorhanden ist. Unsere Fragen: Ab wann handelt es sich offiziell um Hundesitting? Was für eine Ausbildung muss ein Hundesitter im Minimum haben? Gibt es eine Höchstzahl bezüglich Anzahl Hunde, die gemeinsam spazieren gehen dürfen (Rudelbildung)? Wie und wie intensiv wird im Bereich Hundesitting kontrolliert? Was passiert, wenn ein Hundesitter ohne entsprechende Ausbildung erwischt wird?
5. Die Aufgabe eines Hunde-Ausbildners im Sachkunde-Nachweis-Kurs (SKN) ist auch, das Verhalten und Wesen des Hundes beurteilen zu können. Dies ist bei Hunden unter 6 Monaten nachweislich schwierig. Wie steht der Regierungsrat zu einem Mindestalter von 6 Monaten für den SKN-Kurs?

6. Durch das neue Hundegesetz und den damit verbundenen Auflagen ist die Hunde-Ausbildung zu einem lukrativen Geschäft geworden. Uns scheint, die Qualität leide darunter. So gibt es zum Beispiel immer mehr Hundeschulen, die nicht einmal eine Ausbildungswiese haben. Gibt es bezüglich Standards Richtlinien? Wenn nein, sind solche angedacht? Wenn ja, Welche – und wie wird kontrolliert?
7. Gerade kleine Hunde sind oft nicht artgerecht gehalten, giftig und unerzogen. Aber unter dem Strich sind auch diese «Fliegengewichte» Hunde. Darum die Frage: Ist es nicht inkonsequent, dass nicht alle Hunde einen Welpen- oder Junghundekurs machen müssen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rico Brazerol, Horgen, Astrid Gut, Wallisellen, und Cornelia Keller, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 24. November 2014 die Motion KR-Nr. 217/2014 betreffend Hundegesetz zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. In der Stellungnahme des Regierungsrates zu dieser Motion wurde dargelegt, dass im Bereich der Hundekurse ein Nebeneinander von eidgenössischen und kantonalen Regelungen besteht (RRB Nr. 217/2014): Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) verpflichtet die Halterinnen und Halter zu einer Ausbildung, die einen theoretischen und einen praktischen Teil umfasst. Vor dem Erwerb eines Hundes muss die künftige Halterin bzw. der künftige Halter unabhängig von Grösse und Rassetyp des Hundes den vier Lektionen umfassenden theoretischen Sachkundenachweis erbringen. Sodann muss die Halterin oder der Halter innerhalb eines Jahres nach der Übernahme eines Hundes den ebenfalls vier Lektionen umfassenden praktischen Sachkundenachweis erbringen und dies unabhängig davon, ob sie oder er bereits über Erfahrungen im Umgang mit Hunden verfügt oder nicht.

Das Zürcher Hundegesetz (HuG, LS 554.5) geht heute in § 7 für grosse oder massige Hunde der sogenannten Rassetypenliste I über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus, indem es die Halterinnen und Halter zu einem vier Lektionen umfassenden Welpenkurs und einem zehn Lektionen umfassenden Junghundekurs (bzw. falls der Erwerb erst nach dem 18. Lebensmonat erfolgt ist, zu einem Erziehungskurs von gleicher Dauer) verpflichtet. Wer die Lektionen des Junghundekurses besucht, erbringt damit aber auch gleich den bundesrechtlich vorgeschriebenen praktischen Sachkundenachweis.

Zu Frage 1:

Das Zürcher Hundegesetz verlangt keine Theorieprüfung. Eine solche sieht, wie einleitend erwähnt, einzig das Bundesrecht in der Form des theoretischen Sachkundenachweises vor (Art. 68 Abs. 1 TSchV). Vom theoretischen Sachkundenachweis befreit sind jene Personen, die nachweislich schon einen Hund gehalten haben. Erforderlich ist ein Registrierungsbeleg der Gemeinde oder der ANIS-Datenbank (gesamtschweizerisches Hunderegister). Wurde nie ein Hund auf den Namen einer bestimmten Person registriert, gilt diese als Ersthundehalterin oder Ersthundehalter und muss den Kurs besuchen (vgl. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV, Rubrik: Häufige Fragen zu den SKN-Kursen für Hundehalter und zur Hundetrainerausbildung, Antwort auf die 9. Frage, [www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00739/03090/index.html](http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00739/03090/index.html)).

Zu Frage 2:

Beim theoretischen Sachkundenachweis gilt: Wer die geforderten Lektionen besucht, erhält den Beleg. Beim praktischen Sachkundenachweis ebenso wie den Kursen nach Zürcher Hundegesetz stehen praktische Übungen im Mittelpunkt, welche die Halterin oder der Halter mit ihrem oder seinem Hund auszuführen hat (vgl. Reglement der Gesundheitsdirektion vom 1. Mai 2010 über die praktische Hundeausbildung). Diese Übungen zielen unter anderem auf den Aufbau einer Bindung zwischen Hund und Halterin oder Halter oder das tiergerechte und sichere Führen des Hundes ab. Die Bestätigung über den Kursbesuch wird erteilt, wenn die Halterin oder der Halter im Umgang mit dem Hund die Lernziele erreicht hat; blosse Anwesenheit genügt nicht. Eine praktische Durchführung der Übungen mit mehreren Familienmitgliedern ist nicht möglich. Abgesehen davon, dass andere Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer warten müssten und damit die Lernziele nicht in den vorgegebenen Lektionen vermittelt werden könnten, bestünde gerade bei Welpen und Junghunden die Gefahr, dass diese durch die Wiederholung der Übungen überfordert würden.

Zu Frage 3:

Periodische Fortbildung ist für das sichere Führen von Hunden grundsätzlich zu begrüssen. Solche Fortbildungskurse, wie sie viele Hundehalterinnen und Hundehalter nach Absolvierung der obligatorischen praktischen Hundeausbildung bereits heute freiwillig besuchen, sollen indessen freiwillig bleiben. Ein neues Obligatorium stünde zunächst im Widerspruch zur Stossrichtung der vom Kantonsrat am 24. November 2014 überwiesenen Motion KR-Nr. 217/2014. Ausserdem müsste die Einhaltung der Fortbildungspflicht kontrolliert werden, was bei den Gemein-

den angesichts der rund 55 000 Hunde, die im Kanton Zürich gehalten werden, einen erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Auch ohne eine solche Fortbildungspflicht können aber bei festgestellten Mängeln in der Erziehung eines Hundes Hundehalterinnen und -halter zu Kursen oder Einzeltrainings mit Fachpersonen verpflichtet werden (§ 18 HuG oder Art. 191 Abs. 1 TSchV).

Zu Frage 4:

Unter Hundesitting wird das Spazierenführen von Hunden oder deren Betreuung während des Tages am Ort des Sitters verstanden, nicht jedoch das Halten von Hunden auch über Nacht (Tierheim).

Die TSchV gibt seit der Änderung vom 23. Oktober 2013 vor, dass eine Bewilligung des Veterinäramts benötigt, wer einen Tierbetrieungsdienst für mehr als fünf Tiere anbietet (Art. 101 Bst. b TSchV); zuvor galt lediglich eine Meldepflicht. Diese Bewilligung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person einen dreiwöchigen Theoriekurs und ein dreimonatiges Praktikum für die Betreuung von Hunden absolviert hat (vgl. Art. 102 Abs. 2 Bst. b TSchV). Die 140 beim Veterinäramt altrechtlich gemeldeten Tierbetrieungsdienste müssen ab dem 1. Januar 2017 im Besitze einer Bewilligung sein und damit die entsprechenden Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Gesetzlich gibt es keine Höchstzahl an Hunden, die gleichzeitig ausgeführt werden dürfen. Auch Hundesitter müssen sich jedoch an die allgemeinen Pflichten nach dem Hundegesetz halten (§ 9 Abs. 1 HuG): Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Menschen noch Tiere gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen noch die Umwelt gefährden. Das Veterinäramt hat die Hundesitterinnen und -sitter schon im Bestätigungsschreiben, das nach Eingang der altrechtlichen Meldung verschickt wurde, jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beim Ausführen von mehr als fünf Hunden die Anforderungen an ein korrektes Führen in der Regel nicht mehr gegeben sind und dass je nach Grösse und individuellen Eigenschaften die kritische Grösse auch schon bei weniger Hunden erreicht sein kann. Gehen Mängelmeldungen von Behörden oder Privaten im Zusammenhang mit Hundesitting ein, verfügt das Veterinäramt die erforderlichen Massnahmen. Bei fehlender Ausbildung wird eine kurze Frist zum Erlangen des Nachweises angesetzt und bei Fortbestehen des Mangels werden auch hier die erforderlichen Massnahmen eingeleitet.

Zu Frage 5:

Der praktische Sachkundenachweis nach Art. 68 Abs. 2 TSchV muss innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes absolviert werden. Der Kanton hat keine Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und kann somit kein Mindestalter der Hunde vorschreiben.

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach Hundegesetz müssen bis zur 16. Lebenswoche (Welpenkurs) bzw. bis zum 18. Lebensmonat (Junghundekurs) absolviert werden. Die Lernziele dieser Kurse tragen dem Alter der Hunde Rechnung.

Zu Frage 6:

Kantonale Richtlinien betreffend Übungsplätze für Hundekurse bestehen keine und sind auch nicht in Planung. Das Vorhandensein eines Übungsplatzes ist keine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Kursen. Allerdings setzen die Lernziele sowohl des Welpen- als auch des Junghundekurses das Vorhandensein eines Aussenbereichs voraus (vgl. §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Hundeverordnung [LS 554.51]). Das Veterinäramt hat keine konkreten Hinweise auf Ausbilderinnen und Ausbilder, die Kurse ohne Vorhandensein eines Aussenbereichs durchführen. Bei entsprechenden Hinweisen würde das Veterinäramt das Gespräch mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder suchen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

Zu Frage 7:

Das Hundegesetz beschränkt das Obligatorium auf grosse oder massige Hunde, da diese gesamthaft betrachtet überdurchschnittlich oft an Bissvorfällen beteiligt sind und die verursachten Verletzungen im Vergleich zu Verletzungen durch kleine Hunde schwerer ausfallen. Viele Halterinnen und Halter kleiner Hunde besuchen die weiterführenden Kurse aber freiwillig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**